

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen und Anhängern

I. Auftragserteilung

1. Diese auf der Rückseite des schriftlichen Reparaturauftrages abgedruckten Bedingungen regeln das vertragliche Verhältnis der Firma Möller und dem Kunden bezüglich der Instandsetzung und Wartung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und deren Teilen. Der Kunde kann verlangen, dass ihm außer der Durchschrift dieses Auftragssscheins eine zusätzliche Ausfertigung der Reparaturbedingungen übergeben wird.
2. Änderungen und Erweiterungen des Auftrages können auch mündlich vereinbart werden; auch hierfür gelten diese Bedingungen.
3. Die Firma Möller ist ermächtigt, sich zur Durchführung des erteilten Reparaturauftrages der Hilfe von Subunternehmern zu bedienen sowie Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.

II. Preisangaben

1. Preisangaben im Auftragschein können auch dadurch erfolgen, dass auf die in Frage kommenden Positionen der Preis- und Arbeitswertkataloge der Firma Möller verwiesen wird.
2. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvorschlages, in dem die Arbeiten und Ersatzteile im Einzelnen aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen sind. Die Firma Möller ist an diesen Kostenvorschlag bis zum Ablauf von einem Monat nach seiner Abgabe gebunden. Sollte es nicht zur Erteilung des Reparaturauftrages kommen, so ist die Firma Möller berechtigt, dem Kunden die zur Abgabe des Kostenvorschlages erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

III. Fertigstellung

1. Ändert sich der Arbeitsumfang unter Zustimmung des Kunden und wird dadurch eine mehr als nur erhebliche Verzögerung bei der Durchführung der Reparatur bewirkt, so nennt die Firma Möller dem Kunden den neuen Fertigstellungstermin.
2. Falls die Firma Möller den Fertigstellungstermin nicht einhalten kann infolge von höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, die auf Streiks, Aussperrungen oder krankheitsbedingtes Ausbleiben von Fachkräften (die allein die spezifische Reparatur durchführen können) zurückzuführen sind, so ist die Firma Möller zur Leistung von Schadensersatz nicht verpflichtet. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatzfahrzeugs oder Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs.
3. Im Falle des Verzuges hast du die Firma Möller nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Verzögerung des Fertigstellungstermins auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zurückzuführen ist oder die Einhaltung eines bestimmten Termins von der Firma Möller verbindlich vereinbart wurde.

IV. Abnahme

1. Die Abnahme des Fahrzeugs oder Anhängers durch den Kunden erfolgt im Betrieb der Firma Möller, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abgeholt hat. Bei Reparaturarbeiten, die spätestens am auf die Auftragserteilung folgenden Tag beendet sind, verkürzt sich die Frist auf drei Tage.
3. Bei Abnahmeverzug ist die Firma Möller berechtigt, die ortsüblichen Unterstellkosten zu berechnen. Der Kunde trägt während des Verzugszeitraumes das Risiko des Unterganges oder der Beschädigung des Auftragsgegenstandes, es sei denn, der Firma Möller fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

V. Abrechnung

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technische in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert aufzuführen. Wenn der Kunde darüber hinaus die Zuführung des Fahrzeuges oder Anhängers wünscht, so erfolgt dies auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
2. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat tauschfähig ist oder das sonstige Teil mit dem Lieferumfang des Ersatzaggregats entspricht.

VI. Zahlungen

1. Der Werklohn ist bei Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch 10 Tage nach Meldung der Fertigstellung oder Übersendung der Rechnung ohne Abzug fällig.
2. Zahlungen sind in bar oder auf dem Überweisungswege zu leisten. Eine andere Zahlungsweise, insbesondere die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks, bedarf einer besonderen Vereinbarung. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung anerkannt oder unbestritten ist. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
3. Im Falle des Verzugs gilt die gesetzliche Regelung nach § 247 BGB
4. Die Firma Möller ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VII. Pfandrecht

1. Es wird vereinbart, dass der Firma Möller wegen der Forderung aus dem Reparaturauftrag neben dem gesetzlichen Unternehmerpfandrecht nach § 647 BGB ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zusteht. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung wir das vertragliche Pfandrecht nur insoweit, als diese unbestritten oder anerkannt sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
2. Macht die Firma Möller von dem Recht auf Pfandverkauf Gebrauch so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an den Auftraggeber.

VIII. Gewährleistung

1. Mängel sind der Firma Möller unverzüglich nach ihrer Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
2. Die Firma Möller behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel in zumutbarer Zeit auf eigene Kosten im Betrieb. In folgenden Fällen kann die Mängelbeseitigung von einer anderen, dem Standort des Fahrzeuges näher gelegenen und von Möller hierzu autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt werden:
 - Wenn das Fahrzeug in Folge eines Mangels Betriebsunfälle geworden und mehr als 50 km vom Betrieb der Firma Möller entfernt ist.
 - Wenn ein zwingender Notfall vorliegtIn vorgenannten Fällen stellt die Firma Möller den Kunden von allen hieraus resultierenden den Kosten frei.
3. Ist der Mangel trotz den im Einzelfall dem Kunden zuzumutenden mehrfachen Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt, so ist der Kunde zur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages berechtigt.
4. Für Instandsetzungen, die auf Wunsch des Kunden nur provisorisch vorgenommen werden, wird keine Gewähr übernommen.
5. Gewährleistungsansprüche scheidet aus, wenn der Kunde das betreffende Fahrzeug oder Fahrzeugteil nicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels der Firma Möller übergeben hat; das gleiche gilt, wenn die vom Mangel betroffenen Teile des Fahrzeuges vom Kunden in Eigenregie verändert oder instandgesetzt worden ist.
6. Mängel Ansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Abnahme.

IX. Haftung

1. Die Firma Möller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadenersatzansprüche) geltend gemacht hat, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Firma Möller. Die Firma Möller haftet weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflichten, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit einer Garantie übernommen wurde.
2. Der Schadenersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird.
3. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen. Insofern hast du die Firma Möller insbesondere nicht für Schäden, die nicht an dem Treffen ein Fahrzeug oder Fahrzeugteil selbst entstanden sind, wie zum Beispiel entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und sonstige Vermögensschäden des Kunden.
4. Das Risiko einer Probefahrt geht zu Lasten des Kunden, wenn er selbst oder einer seiner Leute das Fahrzeug während der Probefahrt lenkt.
5. Die Firma Möller haftet nicht für den Verlust von beweglichen Gegenständen, die im Fahrzeug mitgeführt werden, soweit sie nicht im festverschließbaren, mit dem Fahrzeug verbunden und Behältnissen untergebracht sind.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Für alle Vertragsverhältnisse gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so ist Bad Kissingen Gerichtsstand und Erfüllungsort Motten